

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Auflageexemplar

**Bestattungs- und Friedhofverordnung
für die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E.**

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
II.	Bestattungswesen	4
III.	Verfahren bei Todesfällen	5
IV.	Friedhofordnung, Gebäude und Anlagen	6
V.	Bestattungsfelder.....	6
VI.	Grabmäler.....	8
VII.	Gebühren.....	10
VIII.	Straf- und Schlussbestimmungen	12

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Sumiswald der Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom ???.???.2018

folgende

Bestattungs- und Friedhofverordnung für die Friedhöfe Sumiswald und Wasen i.E.

I. Aufgaben und Zuständigkeiten

Organisation	<p>Art. 1 Die ausführenden Organe des Bestattungswesens sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald zuständige Kommissionb) die Friedhofgärtnerc) die Gemeindeverwaltung
Kommission	<p>Art. 2 Die zuständige Kommission ist insbesondere verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagenb) die Aufsicht der Friedhofgärtnerc) die Behandlung von Grabmalgesuchen, sofern diese von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichend) die Gestaltung und Einteilung des Friedhofse) die Verfügung der Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Fristf) die Erarbeitung des Budgets im Friedhof- und Bestattungsweseng) die Bearbeitung sämtlicher übrigen, mit dem Friedhof- und Bestattungswesen im Zusammenhang stehenden Fragen
Friedhofgärtner	<p>Art. 3 Die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräber. Ihre Aufgaben werden, sofern sie nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehen, in einem Vertrag aufgeführt. Sie umfassen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Verantwortlichkeit für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen im Rahmen des Vertragesb) die Durchsetzung der Friedhofordnungc) die Verantwortung für Bestattungen und Beisetzungend) die Erstellung und Schliessung der Gräbere) die Führung der Gräberkontrollef) Das Ausstellen der Bestattungsbewilligung für die Kirchgemeinde und den Friedhof Wasen i.E.
Gemeindeverwaltung	<p>Art. 4 Die Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die operative Führung des Bestattungswesensb) die Entgegennahme der Todesanzeigebescheinigungen, Anordnung der Bestattung und Ausstellung der Bestattungsbewilligungenc) die Führung der Bestattungskontrolled) den Abschluss von Pauschalverträgen für die Grabbepflanzung mit den Hinterbliebenen

- e) die Rechnungsstellung gestützt auf die erhaltenen Meldungen an die Hinterbliebenen
- f) den Entscheid über Bestattungsgesuche Auswärtiger
- g) die Bewilligung von Grabmalgesuchen, sofern diese den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen

II. Bestattungswesen

- Art. 5**
- Bestattungstermin ¹ Der Leichnam darf erst zur Bestattung freigegeben werden, wenn die Todesanzeige des Zivilstandsamts und die Bestattungsbewilligung nach Art. 9 des Bestattungs- und Friedhofreglements vorliegt.
- Anzeigepflicht ² Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innerhalb von 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- ³ Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen in Artikel 34a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV). Der Anzeige sind beizulegen:
- a) ärztliche Todesbescheinigung (Artikel 35 Abs. 5 ZStV)
 - b) Amtliche Ausweisschriften welche über die Personalien Auskunft geben (wie z.B. Zivilstandsdokumente, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung, Pass oder Familienbüchlein)
- ⁴ Wer die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen (Art. 34a ZStV). Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.
- ⁵ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.
- ⁶ Keine Bestattung darf gemäss kantonalen Gesetzgebung früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- ⁷ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann gemäss kantonalen Gesetzgebung das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.
- Art. 6**
- Bestattungsfeier ¹ Das Kirchengeläut beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit.
- ² Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Die kirchliche Feier beginnt in der Regel nach der Bestattungsfeier.
- ³ Die Form der kirchlichen Feier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche, der Kirchgemeinden und den konfessionellen Bräuchen.
- ⁴ Die Bestattungszeiten werden in Sumiswald von der Gemeindeverwaltung und im Wasen i.E. vom Friedhofgärtner/Bestatter in Absprache mit den kirchlichen Behörden festgesetzt. Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankungsfeier finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr statt.

⁵ Über Ausnahmen entscheidet in Sumiswald die Gemeindeverwaltung und im Wasen i.E. der Friedhofgärtner/Bestatter nach Absprache mit den kirchlichen Behörden.

Beschaffenheit der Särge und Urnen	Art. 7
	¹ Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.
	² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.
	³ Die Materialien dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
	⁴ Der Friedhofgärtner überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften.

III. Verfahren bei Todesfällen

Bestattungsbewilligung	Art. 8
	¹ Die Bestattungsbewilligung nach Artikel 9 des Bestattungs- und Friedhofreglements enthält: a) die Personalien des Verstorbenen b) Todesdatum und Sterbeort c) Tag und Zeit der Bestattung (in Absprache mit der Pfarrperson) d) die Bestattungsart e) allenfalls das Kremationsdatum f) eine Kontaktperson
Bestattungsbewilligung für Tot- oder Fehlgeborene	² Die Bestattungsbewilligung für Totgeborene wird gestützt auf die ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Bei Fehlgeborenen sind keine Dokumente notwendig. Die Bestattungsbewilligung enthält: a) die vorhandenen Personalien des Tot- oder Fehlgeborenen b) Tag- und Zeit der Bestattung (in Absprache mit der Pfarrperson) c) die Bestattungsart d) eine Kontaktperson
	³ Die Bestattungsbewilligung wird ausgestellt zuhanden a) der Angehörigen des Verstorbenen b) der zuständigen Pfarrperson c) dem Sekretariat der zuständigen Kirchgemeinde d) dem zuständigen Friedhofgärtner e) den zuständigen Sigristen f) dem allfällig beauftragten Bestattungsinstitut oder Schreiner g) der Finanzverwaltung
Bestattungskontrolle	Art. 9 Die Gemeindeschreiberei führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die durchgeführten Bestattungen auf den Gemeindefriedhöfen.

IV. Friedhofordnung, Gebäude und Anlagen

Öffnungszeiten	Art. 10 Die Friedhöfe bleiben dauernd geöffnet.
Fahrverbot	Art. 11 Auf den Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.
Tierverbot	Art. 12 Das Mitführen von Tieren auf den Friedhöfen ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

V. Bestattungsfelder

Ort der Bestattung und Reihenfolge	Art. 13 ¹ Särge von vorschulpflichtigen Kindern und Tot- oder Fehlgeborenen werden in Kindergräbern beigesetzt. Särge und Urnen von schulpflichtigen Kindern in den Reihengräbern für Erwachsene. ² Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne respektive Asche in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung. Die Asche von Tot- oder Fehlgeborenen ist im Engelskindergrab beizusetzen.
Ruhedauer / vorzeitige Graböffnung	Art. 14 ¹ Die minimale Ruhedauer beträgt: a) 25 Jahre für Sarggräber mit der Möglichkeit auf Verlängerung für Kindergräber (gegen Gebühr nach Art. 29 Abs. 3 dieser Verordnung) b) 30 Jahre für Familiengräber mit der Möglichkeit auf Verlängerung (gegen Gebühr nach Art. 29 Abs. 3 dieser Verordnung) c) 25 Jahre für Urnengräber d) 25 Jahre für das Gemeinschaftsgrab e) 25 Jahre für das Engelskindergrab ² Eine Urnenbeisetzung in einem bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengrab ist möglich. Eine Versetzung der Urne in ein neues Grab ist nicht möglich.
Gemeinschaftsgrab	Art. 15 Die Öffnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhedauer ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde gestattet. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person. Art. 16 ¹ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Friedhofgärtner. ² Es handelt sich um ein anonymes Grab. Auf Wunsch der Angehörigen und auf Ihre Kosten kann ein einheitliches Namensschild am Gemeinschaftsgrab angebracht werden.

- Engelskindergrab**
- Art. 17**
- ¹ Tot- und Fehlgeborene können im Engelskindergrab oder in Kindergräbern beigesetzt werden.
- ² Kinder welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können, auf Gesuch hin, ausnahmsweise im Engelskindergrab bestattet werden. Für die Bewilligung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ³ Die einmal übergebene Asche kann dem Engelskindergrab nicht wieder entnommen werden. Die Beisetzung der Asche erfolgt durch den Friedhofgärtner.
- ⁴ Es handelt sich um ein anonymes Grab. Auf Wunsch der Angehörigen und auf Ihre Kosten kann ein einheitliches Namensschild gestattet werden.
- Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte**
- Art. 18**
- ¹ Auf einem Urnen- oder Erdbestattungsgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.
- ² Bei Familiengräber sind zwei Erdbestattungen möglich, die weiteren Beisetzungen haben als Urne zu erfolgen.
- ³ Sofern die Ruhedauer nach Artikel 14 Absatz 1 abgelaufen ist, besteht die Möglichkeit, weitere Erdbestattungen auf den Familiengräbern durchzuführen.
- ⁴ Eine Reservation von Grabstätten wird nicht gestattet.
- Grabschliessung**
- Art. 19**
- ¹ Jedes Grab ist nach der Beisetzung unverzüglich zu schliessen.
- ² Das Grab ist mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer und einem Holzkreuz zu versehen. Das Holzkreuz wird mit Vornamen und Nachnamen beschriftet und geht zu Lasten der Angehörigen. Ausgenommen sind das Gemeinschaftsgrab und das Engelskindergrab.
- Grabmasse**
- Art. 20**
- ¹ Die Gräber weisen folgende Mindesttiefe aus:
- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Reihengrab Erwachsene | 150 cm |
| b) Reihengrab Kinder/Totgeborene | 100 cm |
| c) Familiengrab | 150 cm |
| d) Urnengrab | 70 cm |
- ² Es dürfen nie zwei Särge oder Urnen übereinander beigesetzt werden.

- Art. 21**
- Abstände ¹ Die Abstände zwischen den Grabreihen und den einzelnen Gräbern betragen mindestens:
- a) Sargreihengräber
 - I. Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe 60 cm
 - II. Abstand von Grab zu Grab 30 cm
 - b) Urnenreihengräber
 - I. Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe 50 cm
 - II. Abstand von Grab zu Grab 30 cm
- ² Für das Einhalten der Masse sind die Friedhofgärtner verantwortlich.
- Art. 22**
- Bepflanzung und Unterhalt ¹ Die Bepflanzung innerhalb der Umfriedung ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und ist ganzjährig in gepflegtem Zustand zu halten.
- ² Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Überdecken mit Kies oder das Anpflanzen von Rasen sind ausdrücklich verboten.
- ³ Bepflanzungen, Sträucher und Bäume dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabmals nicht überragen und müssen regelmässig durch die Angehörigen zurückgeschnitten werden.
- ⁴ Nachbargräber, Durchgangswege und gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- ⁵ Unkraut, Kehrlicht und sonstige Abfälle sind durch die Angehörigen ordnungsgemäss zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- ⁶ Die Friedhofgärtner melden der zuständigen Kommission schlecht oder nicht mehr gepflegte Gräber. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wird den Angehörigen mitgeteilt, dass auf ihre Kosten eine Dauerbepflanzung angeordnet wird.

VI. Grabmäler

- Art. 23**
- Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Grabmäler sollen zu einem würdigen und harmonischen Friedhofbild beitragen. Sie haben den Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen.
- ² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- ³ Bei Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten gesetzt werden. Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt. Die

Grabmäler sind nach Rücksprache mit den Friedhofgärtnern zu setzen. Auf eine fachgerechte Fundation ist zu achten.

⁴ Schadhafte Grabmäler sind durch die Angehörigen Instand zu setzen. Die zuständige Kommission kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

Art. 24

Gesuche und Bewilligung

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmäler bedarf einer vorgängigen Bewilligung.

² Das Gesuch um Bewilligung ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Doppel
- b) Name und Adresse des Auftraggebers
- c) Name und Adresse des Herstellers
- d) das zu verwendende Material
- e) die Masse des Grabmales

³ Die zuständige Bewilligungsbehörde ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurückzusenden Sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten im Massstab 1:1 einverlangen.

⁴ Die zuständige Kommission kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verfügen, wenn diese ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen.

Art. 25

Dimensionen

¹ Die zulässigen Masse für Grabmäler betragen in cm:

	Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Sargreihengräber für Erwachsene	110	65	14
Sargreihengräber für Kinder	60	35	10
Familiengräber	110	130	14
Urnengräber	80	50	14

² Die Höhe der Grabmäler wird vom natürlich gewachsenen Boden aus gemessen.

³ Liegende Platten sind gestattet. Die Grabplatte soll sich ästhetisch in das Erscheinungsbild des Grabes einfügen. Die Masse des Grabes dürfen nicht überschritten werden.

Art. 26

Material, Bearbeitung

¹ Gestattet sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellter Bronze.

² Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe werden nicht der Norm entsprechende oder unpassende Grabmäler nicht bewilligt.

³ Fotografien, welche grösser sind als 10 x 15 cm sind nicht gestattet.

Art. 27
 Ersatzvornahme Wenn nach Ablauf von zwei Jahren kein Grabmal aufgestellt wird, kann die Kommission unter Fristansetzung und nach unbenutztem Ablauf ein einfaches Grabmal auf Kosten der Hinterbliebenen aufstellen.

Art. 28
 Gemeinschaftsgrab ¹ Die Inschriftplatten für das Gemeinschaftsgrab umfassen Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person. Diese werden von der Gemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

² Auf dem Gemeinschaftsgrab und Engelskindergrab können keine Grabkreuze oder Grabmäler aufgestellt werden.

VII. Gebühren

Art. 29
 Begräbniskosten, ¹ Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für die Begräbniskosten folgende Gebühren für Einwohner der Gemeinde Sumiswald erhoben:
 Gebührenerhebung

<i>Bestattungsgebühren</i>	a) Sarggräber Erwachsene	Fr. 1'200.00
	b) Sarggräber Kinder	Fr. 600.00
	c) Erstbestattung Familiengrab	Fr. 2'100.00
	d) Jede weitere Erdbestattung Familiengrab	Fr. 800.00
	e) Urnengräber	Fr. 650.00
	f) Urne auf bestehendes Grab/Familiengrab	Fr. 350.00
	g) Gemeinschaftsgrab	Fr. 650.00
	h) Engelskindergrab	Fr. 200.00

Auswärtigentarif ² Gestützt auf Artikel 19 Absatz 3 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird die Einkaufsgebühr für auswärtig wohnhafte Personen wie folgt festgelegt:
 Gebühr für Auswärtige (pro Bestattung) Fr. 500.00

Ruhezeitverlängerung ³ Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird für die Verlängerung der Grabruhedauer von Familiengräber und Kindergräber folgende Gebühr festgelegt:
 a) Familiengrab Verlängerung 10 Jahre Fr. 700.00
 b) Sarggräber Kinder Verlängerung 5 Jahre Fr. 150.00

Sonstige Dienstleistungen ⁴ Gestützt auf Artikel 19 Absatz 5 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für die sonstigen Dienstleistungen folgende Gebühren erhoben:
 a) Inschrift Gemeinschaftsgrab (Pro Stück) Fr. 140.00
 b) Holzkreuz mit Beschriftung (Pro Stück) Fr. 140.00
 c) Aufbahrung für nicht auf Gemeindefriedhof bestattete Personen (Pro Aufbahrung) Fr. 100.00

Pauschale Grabbesorgung	Art. 30 ¹ Gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern folgende Gebühren erhoben:
Särge und Urnen	a) Sarg- und Urnengräber
	1. Variante A: Volle Bepflanzung während 15 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 10 Jahren Total während 25 Jahren Fr. 3'300.00
	2. Variante B: Volle Bepflanzung während 10 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 15 Jahren Total während 25 Jahre Fr. 2'800.00
	3. Variante C: Reduzierte Bepflanzung während 25 Jahren Total während 25 Jahren Fr. 1'800.00
Familiengräber	b) Familiengräber
	1. Variante A: Volle Bepflanzung während 20 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 10 Jahren Total während 30 Jahren Fr. 4'000.00
	2. Variante B: Volle Bepflanzung während 10 Jahren, reduzierte Bepflanzung während 20 Jahren Total während 30 Jahren Fr. 3'100.00
	² Gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für die Verlängerung der pauschalen Grabbesorgung für Familiengräber folgende Gebühren erhoben:
	1. Variante A: Volle Bepflanzung Total während 10 Jahren Fr. 2'000.00
	2. Variante B: Reduzierte Bepflanzung Total während 10 Jahren Fr. 800.00
	³ Die Bepflanzung und Pflege des Grabes wird während der gesamten Ruhedauer von der Gemeinde garantiert. Die Gemeinde wird diese Arbeiten den Friedhofgärtnern übertragen und handelt mit ihnen einen jährlichen Pauschalbetrag pro Grab aus.
Unentgeltliche Bestattungen	Art. 31 ¹ Hatte eine verstorbene Person in der Gemeinde Sumiswald Wohnsitz, können die Angehörigen die unentgeltliche Erd- oder Urnenbestattung beantragen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. Erfolgt eine Erdbestattung in ein neues Familiengrab, werden keine Kosten übernommen. ² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

- ³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:
- einen einfachen Sarg
 - das Einsargen
 - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Verwaltungskreis zur Aufbahrungshalle
 - die Aufbahrung
 - die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Sarg-, Urnen- oder Gemeinschaftsgrab
 - die Grabnummer
 - das Grabkreuz
 - die Grabumrandung
 - die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Strafbestimmungen **Art. 32**
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- ² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.
- ³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
- Inkrafttreten **Art. 33**
Die Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am ???.???.??

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Kohler

Martin Affolter